

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung mit elektrischer Energie gemäß § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (rLM) im Netzgebiet der Stadtwerke Werdau GmbH – gültig ab 15.02.2026

Gemäß § 38a Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung des Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38a versorgen wir Sie im Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Werdau GmbH als Übergangsversorger mit elektrischer Energie zu den nachfolgend genannten allgemeinen Preisen, insofern der Netzbetreiber Ihr Lieferstelle der Stadtwerke Werdau GmbH nach § 38a EnWG zugeordnet hat.

Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitätsliefervertrages beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung. Für die Abrechnung kann der Elektrizitätsverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung geschätzt werden, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt.

Wir sind berechtigt, Ihren Elektrizitätsverbrauch in Zeitabschnitten nach eigener Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wir sind weiterhin berechtigt, eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Sofern Sie eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleichen, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Dazu haben wir Sie über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall und nach Zugang der Information zur fristlosen Beendigung der Übergangsversorgung an Sie ist der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes berechtigt, die Versorgung an Ihrer Übergangsversorgten Abnahmestelle unverzüglich zu unterbrechen.

Zusammensetzung der allgemeinen Preise:

1. Arbeits- und Grundpreise

a) Arbeitspreis Energie ¹⁾	gemäß EPEX Spot Day Ahead Auction Stundenpreis	Cent/kWh
b) Pauschale für Beschaffungsnebenkosten	2,403	Cent/kWh
c) Grundpreis Energie	450,00	Euro/Monat

2. staatlich festgesetzte Preisbestandteile (gültig ab 01.01.2026):

Stromsteuer	2,050	Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden) ²⁾	0,110	Cent/kWh
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage)	0,446	Cent/kWh
Aufschlag für besondere NN: für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh	1,559	Cent/kWh
(§ 19 Strom-NEV Umlage) für den Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh	0,050	Cent/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLa-Umlage)	0,000	Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941	Cent/kWh
Umsatzsteuer	zur Zeit 19 %	

3. regulatorische Preisbestandteile (gültig ab 01.01.2026):

Netzentgelte (Jahresleistungspreissystem) in der Mittelspannung	Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	29,79 EUR/kW/Jahr	6,15 Cent/kWh	161,60 EUR/kW/Jahr	0,88 Cent/kWh

Entgelt für Messstellenbetrieb :

Mittelspannungszähler ohne Wandler	282,29	Euro/Jahr
Wandler in Mittelspannung	280,30	Euro/Jahr

Die unter Punkt 1 genannten Arbeits- und Grundpreise erhöhen sich um die in den Punkten 2 und 3 genannten Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf die Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu (zum Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten) beziehungsweise entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Kunden zulässig ist.

Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH für die Übergangsversorgung mit elektrischer Energie gemäß dem § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Um sicherzustellen, dass Sie nach Ablauf der Übergangsversorgung auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie rechtzeitig einen Stromliefervertrag abschließen. Für ein Beratungsgespräch über eine mögliche Weiterbelieferung durch die Stadtwerke Werdau GmbH sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung stehe wir Ihnen persönlicher zur Verfügung. Gern erstellen wir Ihnen ein Angebot, das Ihrem Energiebedarf entspricht.

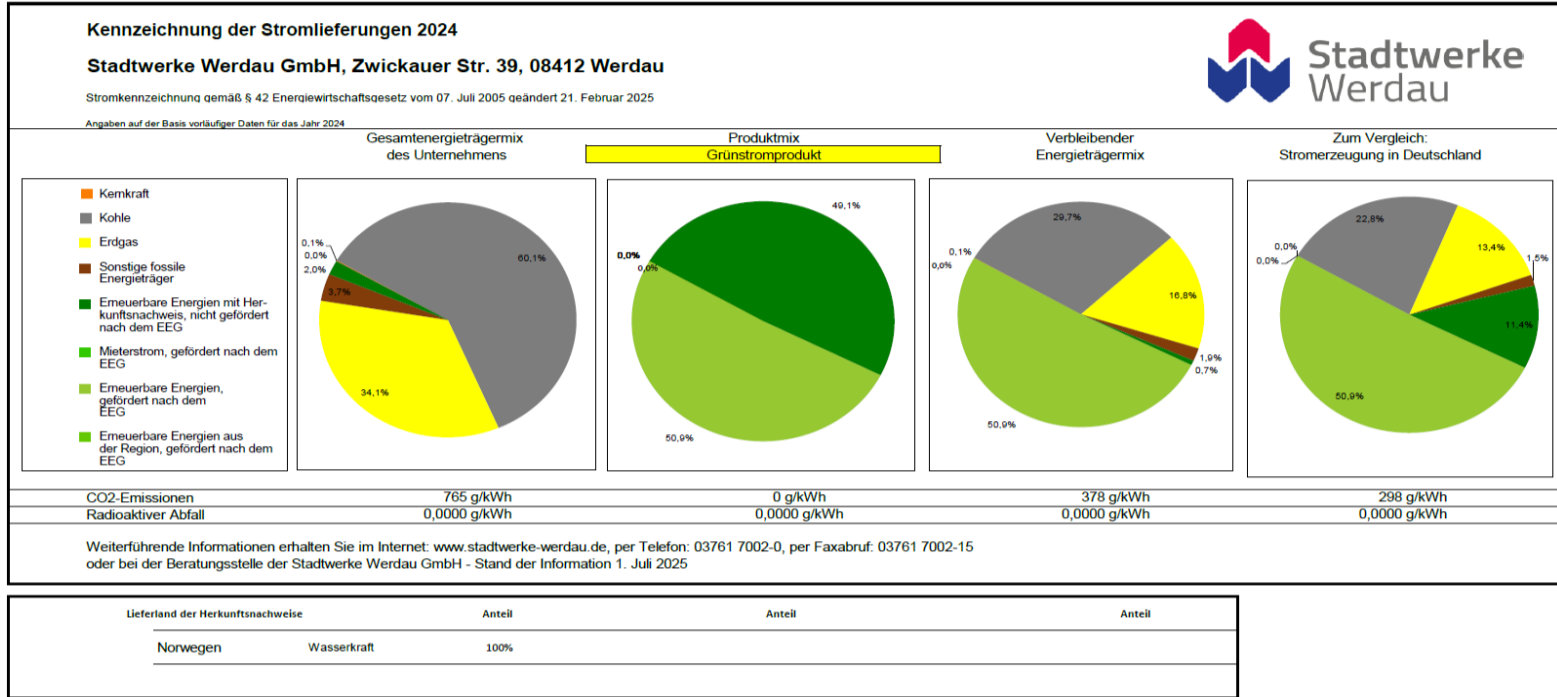
1) Der maßgebende Spotmarkpreisindex ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktion am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertel-stunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Wenn keine einheitliche Preisfestsetzung erfolgt, z. B. weil die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen, an denen Handelsgeschäfte für die Preiszone Deutschland möglich sind, nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer des Fehlens der einheitlichen Preisfestsetzung der von der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse | EPEX SPOT veröffentlichte Tagesreferenzpreis maßgeblich.

2) Um eine reduzierte Konzessionsabgabe zu erhalten, muss min. 2x im Jahr die Höchstleistung bei > 30 kW liegen, sonst wird die Konzessionsabgabe in Höhe von 1,32 ct/kWh zur Abrechnung gebracht.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter im **KUNDENCENTER** telefonisch, persönlich oder per E-Mail zur Verfügung:

Tel.-Nr: 03761 7002-0
 info@stadtwerke-werdau.de
 www.stadtwerke-werdau.de

Stand: 10.02.2026



Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG